

Landesamt für Geologie und Bergwesen

> Dezernat 14 Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Wismut GmbH
Jagdschänkenstraße 29
09117 Chemnitz
Deutschland

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-A-f-20/92-"Kayna-Starkenberg"
Antrag vom 25.05.2018 und Ergänzung vom 28.06.2019

Ihr Zeichen:

09.06.2020 14.22-34231-II-A-f-20/91-19948/2019

Frau Rappsilber Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.:

II-A-f-20/91

im Bewilligungsfeld

"Kayna-Starkenberg"

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen"-

wird für den in Sachsen-Anhalt liegendem Teil bis einschließlich dem

31.10.2040

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Wismut GmbH.

Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsenanhalt.de

Sachsen-Anhalt. Hier macht das Bauhaus Schule.

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810

Begründung:

I.

Die Firma WISMUT GmbH (nachfolgend WISMUT genannt) ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-f-20/91-"Kayna-Starkenberg". Diese Bewilligung wurde am 21.10.1991 durch das damalige Bergamt Halle sowie durch das damalige Bergamt Thüringen zur Gewinnung des Bodenschatzes "Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen" gemäß § 8 BBergG bestätigt und ist bis einschließlich dem 21.10.2021 befristet. Die WISMUT übertrug die Nutzung der Bewilligung auf die Starkenberger Baustoffwerke GmbH (Nutzungsberechtigter), die den Tagebau auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne betreibt.

Es handelt sich bei der vorgenannten Bewilligung eine Gesamtlagerstätte die länderübergreifend bestätigt wurde und einen Teil in Thüringen und einen Teil in Sachsen-Anhalt umfasst.

Die gesamte Bewilligung hat eine Flächengröße von 632,56 ha, wovon auf Sachsen-Anhalt eine Fläche von 119,87 ha entfällt. Der sachsen-anhaltinische Teil der Bewilligung liegt im Burgenlandkreis in der Gemeinde Kayna.

Da die Bewilligung Nr.: II-B-f-20/91- "Kayna-Starkenberg" nur bis zum 21.10.2021 gültig ist, reichte die WISMUT mit Schreiben vom 25.05.2018 und Ergänzungen vom 28.06.2019 einen Antrag auf Verlängerung des in Sachsen-Anhalt liegenden Teils der Bewilligung um weitere 20 Jahre mit den entsprechenden Anlagen beim LAGB ein.

Die WISMUT begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit den im Bewilligungsfeld noch lagernden Rohstoffvorräten unter Berücksichtigung der Abbautechnologie der gesamten Lagerstätte.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag auf Verlängerung der Bewilligung wurde von der WISMUT mit Schreiben vom 25.05.2018 und Ergänzungen vom 28.06.2019 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Rainer M. Türmer und Herrn Gerd Schürer als Prokurist.

Folgende Unterlagen lagen der Entscheidung zugrunde:

 Antrag vom 25.05.2018 der WISMUT mit Anlagen (Berechnung der Restvorräte und Kartendarstellungen)

- Ergänzungen zum Antrag vom 28.06.2019 (Arbeitsprogramm und Auskunft der Glaubhaftmachung der erforderlichen Mittel der Sparkasse Gera-Greiz vom 27.05.2019 des Nutzungsberechtigten)
- Stellungnahme des Fachdezernates D 13 vom 05.08.2019
- Stellungnahme des Fachdezernates D 23 vom 14.11.2018

zu 1.)

Die Bewilligung II-A-f-20/91- "Kayna-Starkenberg" wird für den in Sachsen-Anhalt liegenden Teil gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem 31.10.2040 verlängert.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde von der WISMUT ein Arbeitsprogramm abgefordert, welches dem zuständigen Fachdezernat D 13 zur Abgabe einer Stellungnahme übergeben wurde. Im eingereichten Arbeitsprogramm wurde das Vorhaben und das weitere Vorgehen erläutert. Die Gewinnung soll im Trocken- und Nassabbau erfolgen.

In der Stellungnahme vom 05.08.2019 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung seit Jahren kontinuierlich auf der Grundlage des bis zum 30.09.2020 durch das LAGB zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 21.10.2021 fakultativen Rahmenbetriebsplanes stattfindet.

Seitens des D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung der Bewilligung.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Die Bewilligung ist im sachsen-anhaltinischen Gebiet zum größten Teil unverritzt, daher steht noch fast der gesamte Rohstoffkörper zur Verfügung. Die WISMUT geht im Antrag von ca. 26, 5 Mio. t gewinnbaren Vorrat im Lagerstättenteil von Sachsen-Anhalt aus.

Da es sich aber bei der Gesamtlagerstätte Sachsen-Anhalt und Thüringen um ein großräumiges Vorkommen mit mehreren Abbaustellen ist, die temporär genutzt werden, handelt, muss die Gewinnung der gesamten Rohstoffmenge betrachtet werden. Diese wurde mit rund 103 Mio t. unter Annahme von ca. 20 % Abbauverlusten (Böschungen, Randstreifen) beziffert. Die Wismut hat eine jährliche Gewinnungsmenge von ca. 2 Mio t.im Antrag angegeben.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 14.11.2018 wird die angegebene Rohstoffmenge im Antrag bestätigt, jedoch aufgrund der Förderstatistik von nur durchschnittlich 1 Mio. t jährlichem Rohstoffabbau ausgegangen. Der beantragte Verlängerungszeitraum von 20 Jahren ist aufgrund der noch vorliegenden Rohstoffvorräte gerechtfertigt.

Daher steht gemäß der Stellungnahme von D 23 der Verlängerung der Bewilligung nichts.

entgegen.

Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der kontinuierlichen Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum des Nutzungsberechtigten gegeben ist, wurde anhand der Bestätigung der Sparkasse Gera-Greiz vom 27.05.2019 dem LAGB glaubhaft dargelegt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung des in Sachsen-Anhalt liegenden Teils bis zum 31.10.2040 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die WISMUT. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Dezernat 13 beim LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Rappsilber

Im Auftrag